

Tagesordnung der 6. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus

Donnerstag, 04.05.2023, 18:00 Uhr

im großen Sitzungssaal (Obergeschoss) des Rathauses Selfkant,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant

Öffentlicher Teil

1. Bericht des Trägervereins Museum Heinsberg e.V.
2. Kooperationsvereinbarung zum Förderprojekt "Strategiekonzept Tourismusentwicklung im Rheinischen Revier"
3. Zuschüsse an die musealen Einrichtungen im Kreis Heinsberg
4. Zuschuss an den Trägerverein der Musikschule DaCapo e.V.
5. Bericht aus dem Bereich "Partnerschaftsangelegenheiten"
6. Bericht der Verwaltung
7. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

8. Informationsfahrt nach Midlothian (Schottland) anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Partnerschaft
9. Bericht der Verwaltung
10. Anfragen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0054/2023

Bericht des Trägervereins Museum Heinsberg e.V.

Beratungsfolge:	
04.05.2023	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Teilplan: 0404 - Museum				
Umlageart: <input type="checkbox"/> Allgemeine Kreisumlage <input type="checkbox"/> Jugendamtsumlage				
<input type="checkbox"/> Kreisgymnasium <input type="checkbox"/> Kreismusikschule <input type="checkbox"/> Förderschulen				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>	0 €	0 €	0 €	0 €
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	09.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Der Kreis Heinsberg hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 beschlossen, dass der Trägerverein Museum Heinsberg e.V. jährlich einen Geschäftsbericht sowie einen Bericht über die finanzielle Entwicklung im Fachausschuss des Kreises erstattet. Vertreter des Trägervereins wurden um entsprechende Berichterstattung im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus gebeten.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0055/2023

Kooperationsvereinbarung zum Förderprojekt "Strategiekonzept Tourismusentwicklung im Rheinischen Revier"

Beratungsfolge:	
04.05.2023	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
07.06.2023	Kreisausschuss
20.06.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Teilplan:	Teilplan auswählen			
Umlageart:	<input type="checkbox"/> Allgemeine Kreisumlage	<input type="checkbox"/> Jugendamtsumlage		
	<input type="checkbox"/> Kreisgymnasium	<input type="checkbox"/> Kreismusikschule	<input type="checkbox"/> Förderschulen	
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>	0 €	0 €	0 €	0 €
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	09.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Die Kooperationsvereinbarung für das Projekt „Strategiekonzept Tourismusentwicklung im Rheinischen Revier“ (**Anlage**) soll eine verbindliche Grundlage für die Kooperation im Rahmen des oben genannten Förderprojekts schaffen. Sie soll die gemeinschaftliche Arbeit zur Vernetzung der vorhandenen und geplanten touristischen Projekte bestärken und intensivieren, so dass die geplante Umsetzungs- und Handlungsstrategie zu allen tourismusrelevanten Themenstellungen im Gesamttraum Rheinisches Revier gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern aller Teilregionen bis zum Projektende am 17.02.2025 erarbeitet werden kann.

Projektträger ist der Rhein-Erft-Kreis, die Projektpartner sind der Vereinbarung zu entnehmen.

Die bewilligte Förderquote beträgt 90 % seitens des Bundes und 10 % seitens des Landes NRW, basierend auf den als förderfähig anerkannten Ausgaben. Zum jetzigen Zeitpunkt ist demnach eine vollständige Finanzierung des Projekts aus Fördermitteln gesichert.

Falls darüber hinaus nicht als förderfähig anerkannte Ausgaben erforderlich sein sollten, wird mit der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung angestrebt, dass diese auf die Kooperationsparteien gleichermaßen aufgeteilt werden. In diesem Fall legen die Kooperationsparteien **einstimmig** fest, ob nicht förderfähige und welche der nicht förderfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln der Kooperationsparteien finanziert werden.

Etwaige Kosten könnten beispielsweise ein zusätzlicher Workshop oder eine Aufstockung der Eventbudgets aufgrund von Preissteigerungen o. Ä. sein.

Es ist zu betonen, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine dieser zusätzlich anfallenden Maßnahmen angestrebt werden, da die vollständige Planung des Projekts bereits mit Beantragung der Fördermittel sorgfältig erarbeitet wurde.

Die inhaltliche Zuarbeit in diesem Projekt übernimmt für den Kreis Heinsberg die Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH für den Kreis Heinsberg (Bereich Heinsberger Land).

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die den Erläuterungen beigefügte Kooperationsvereinbarung für das Projekt „Strategiekonzept Tourismusentwicklung im Rheinischen Revier“ zu unterzeichnen.

Kooperationsvereinbarung

für das Projekt

„Strategiekonzept

Tourismusentwicklung im Rheinischen Revier“

Zwischen den Kooperationsparteien

- (1) **Rhein-Erft-Kreis,**
vertreten durch den Landrat,
Herrn Frank Rock
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

- *im Folgenden als „Projektträger“ bezeichnet* -

und

- (2) **Städteregion Aachen,**
vertreten durch Städteregionsrat,
Herrn Dr. Tim Grüttemeier
Zollernstr. 10
52070 Aachen

und

- (3) **Kreis Düren,**
vertreten durch den Landrat,
Herrn Wolfgang Spelthahn
Bismarckstr. 16
52351 Düren

und

- (4) **Kreis Euskirchen,**
vertreten durch den Landrat,
Markus Ramers
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

und

- (5) **Kreis Heinsberg,**
vertreten durch den Landrat,
Herrn Stephan Pusch
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

und

- (6) **Stadt Mönchengladbach,**
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Felix Heinrichs
Rathausplatz 1
41050 Mönchengladbach

und

- (7) **Rhein-Kreis Neuss,**
vertreten durch den Landrat,
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Oberstraße 91
41460 Neuss

und

- (8) **Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler,**
vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Volker Mielchen
In Kuckum 68a
41812 Erkelenz

und

- (9) **NEULAND HAMBACH GmbH,**
vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Boris Linden
Am Schlehdorn 5-7
50189 Elsdorf

und

- (10) **Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH,**
vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Jens Bröker
Bismarckstraße 16
52351 Düren

- *im Folgenden als „Kooperationsbeteiligte“ bezeichnet* -

Präambel

Teil des Strukturwandels im Rheinischen Revier ist die Entwicklung einer attraktiven Destination für Freizeit, Erholung und Tourismus. Im Projekt „Innovationsnetzwerk Tourismus Rheinisches Revier“ wurden hierfür erste Grundlagen gelegt. Mit einer Absichtserklärung haben sich die Kreise des Rheinischen Reviers, die Stadt Mönchengladbach sowie die Städtereion Aachen zur Fortsetzung der Zusammenarbeit und Unterstützung der touristischen Entwicklung im Rheinischen Revier bekannt.

§ 1 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

Das Projekt „Strategiekonzept Tourismusentwicklung im Rheinischen Revier“ wird im Rahmen des Bundesförderprogramms STARK für einen Zeitraum von 31 Monaten gefördert. Der Bewilligungszeitraum hat am 18.07.2022 begonnen und endet am 17.02.2025. Projektträger ist der Rhein-Erft-Kreis. Die vorliegende Kooperationsvereinbarung schafft eine verbindliche Grundlage für die Kooperation im Rahmen dieses gemeinsamen Projekts.

Gemeinsames Oberziel ist, dass sich der Tourismus als Wirtschaftsfaktor für das Rheinische Revier entwickelt. In einem Strategiekonzept sollen konkrete Handlungsempfehlungen zur Destinations-, Standort-, Angebots- und Infrastrukturentwicklung definiert werden. Hierzu ist es geplant, im gesamten Rheinischen Revier Workshops und Tourismustage durchzuführen, um die Chance zur Profilierung einer zukunftsorientierten und wettbewerbsfähigen Tourismusdestination zu ergreifen und die Entwicklung freizeitwirtschaftlicher Angebote in den räumlichen Gesamtplanungen zu manifestieren.

§ 2 Finanzierung, Haftung und Rückforderung von Fördermitteln.

(1)

Die Projektförderung beträgt 748.051,63 Euro gemäß Zuwendungsbescheid vom 09.02.2023. Die bewilligte Förderquote beträgt 90% seitens des Bundes und 10% seitens des Landes NRW, basierend auf den als förderfähig anerkannten Ausgaben. Der Förderzeitraum beträgt 31 Monate.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kooperationsvereinbarung sind alle geplanten Projektausgaben als förderfähig anerkannt.

(2)

Sollten darüber hinaus nicht als förderfähig anerkannte Ausgaben erforderlich sein, teilen sich diese die Kooperationsparteien zu gleichen Teilen.

Die Kooperationsparteien legen einstimmig fest, ob und welche der nicht förderfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln der Kooperationsparteien finanziert werden. Ausgenommen sind Ausgaben, die auf Formfehlern seitens des Projektträgers basieren.

(3)

Kommt es aufgrund eines teilweisen oder vollständigen Widerrufs einer Förderung oder aus sonstigem Grund zu einer Rückforderung bereits ausbezahlter Fördermittel, verpflichtet sich der Rhein-Erft-Kreis als Empfänger die Fördermittel einschließlich etwaiger Zinsen entsprechend zurückzuführen, sofern diese nicht bereits verausgabt wurden. Ansonsten gilt §2 (2).

§ 3 Personal und Beauftragung Externer

Die Kooperationsparteien beabsichtigen externe Firmen mit der Erstellung des geförderten Strategiekonzepts einzubinden. Ein dafür notwendiges Vergabeverfahren zur Erstellung eines Strategiekonzepts sowie dessen Beauftragung führt der Projektträger durch. Der Rhein-Erft-Kreis als Zuwendungsempfänger der STARK Förderung - hier die Abteilung 12/1 im Dezernat für Regionale Entwicklung - übernimmt federführend das Projektmanagement, die verwaltungstechnische Abwicklung sowie die verantwortliche Koordination des Gesamtprojektes in einem Projektteam.

§ 4 Aufgaben der Kooperationsparteien

(1)

Dem Kompetenznetzwerk, bestehend aus dem Projektträger, dem beauftragten Auftragnehmer(n) und Mitgliedern der Kooperationsbeteiligten, Vertretenden der Tourismusorganisationen, dem Vertreter der Naturparke im Rheinischen Revier, Mitgliedern des Landschaftsverband Rheinland, Vertretenden der Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Mitgliedern des Landesverband Tourismus NRW, Vertretenden des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie bei Bedarf Experten aus touristischen Teilsystemen, obliegt die enge Abstimmung und die Vorbereitung der wesentlichen Inhalte und Meilensteine des Konzeptes.

(2)

Die Steuerungsgruppe, bestehend aus dem Projektträger, dem Projektteam des Rhein-Erft-Kreises, dem/den Auftragnehmer(n), den Landräten, dem Oberbürgermeister, dem Städte-Regionsrat der jeweiligen Kooperationsparteien oder deren benannten Vertretenden, berät auf der erarbeiteten Grundlage abschließend über relevante Entscheidungen, die zum Erreichen des Projektzieles (Strategiekonzept Tourismusentwicklung im Rheinischen Revier) erforderlich sind. Zu treffende Entscheidungen werden einstimmig beschlossen. Bei fördermittelrelevanten Entscheidungen hat der Rhein-Erft-Kreis, als Zuwendungsempfänger, letztendlich das finale Stimmrecht.

(3)

Die Kooperationsparteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit und zu einem gemeinsamen Austausch innerhalb des Prozesses. Zur Erarbeitung des Strategiekonzepts werden hierzu projektbezogene Besprechungen und Workshops stattfinden.

§5 Informationspflichten

Die Kooperationsparteien verpflichten sich zu einer aktiven und vertrauensvollen Mitarbeit und einem engen Informationsaustausch.

Ebenso verpflichten sich die Mitglieder der Kooperationsparteien, notwendige Unterlagen für die Nutzung im Kontext dieses Projektes zur Verfügung zu stellen. Im Prozess sollten weitere relevante Akteurinnen und Akteure eingebunden werden.

§ 6 Dauer der Vereinbarung und Kündigung

(1)

Die Vereinbarung ist zeitlich befristet. Sie beginnt mit der letzten Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung, wenn alle Gremien der Kooperationsparteien, soweit erforderlich,

zuvor zugestimmt haben und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der finalen Förderabwicklung des Projektträgers.

(2)

Die Kooperationsparteien können diese Kooperationsvereinbarung nur aus wichtigem Grund kündigen, wenn ein Festhalten an diesem Vertrag unter Abwägung der jeweiligen Interessen im Einzelfall unzumutbar ist.

Im Falle einer solchen Kündigung scheidet die kündigende Kooperationspartei aus und das Vertragsverhältnis wird mit den verbleibenden Parteien unverändert fortgesetzt, soweit dem die Maßgaben der Förderrichtlinien und Zuwendungsbescheide des Bundes und des Landes NRW nicht entgegenstehen. Bereits entstandene Verpflichtungen der kündigenden Partei nach diesem Vertrag bleiben vom Ausscheiden unberührt.

(3)

Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Kooperationsparteien zu erklären. Sie wird wirksam, wenn sie allen Parteien zugegangen ist.

§ 7 Datenschutz und weitere Pflichten

(1)

Die Kooperationsparteien verpflichten sich, die jeweils geltenden Datenschutz- und sonstigen rechtlichen Regelungen zu beachten und zu befolgen.

(2)

Die Kooperationsparteien stellen sicher, dass bei Publikation von Projektinhalten die Richtlinien zur Bildwortmarke seitens der Zuwendungsgeber eingehalten werden.

§ 8 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen sowie der inhaltlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Kooperationsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Mit der Unterschrift unter der Kooperationsvereinbarung erklären die Kooperationsparteien, dass sie mit dem Inhalt dieser Kooperationsvereinbarung und den sich daraus ergebenden fachlichen und finanziellen Verpflichtungen einverstanden sind.



Landrat Frank Rock



Landrat Wolfgang Spelthahn



Landrat Hans-Jürgen Petrauschke



Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier



Landrat Stephan Pusch



Landrat Markus Ramers



Oberbürgermeister Felix Heinrichs



Geschäftsführer Boris Linden



Geschäftsführer Volker Mielchen



Geschäftsführer Jens Bröker

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0056/2023

Zuschüsse an die musealen Einrichtungen im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
04.05.2023	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
07.06.2023	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Teilplan: 0401 - Kulturförderung				
Umlageart: <input checked="" type="checkbox"/> Allgemeine Kreisumlage <input type="checkbox"/> Jugendamtsumlage				
<input type="checkbox"/> Kreisgymnasium <input type="checkbox"/> Kreismusikschule <input type="checkbox"/> Förderschulen				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>	19.500,00 €	19.500,00 €	19.500,00 €	19.500,00 €
Saldo	19.500,00 €	19.500,00 €	19.500,00 €	19.500,00 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	09.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Seit dem Jahr 2005 erfolgt die Gewährung von Zuschüssen an museale Einrichtungen im Kreis Heinsberg auf der Grundlage der in der Sitzung des Kreisausschusses am 23.06.2005 beschlossenen Museumskonzeption, die im 5-jährigen Rhythmus bearbeitet und fortgeschrieben wird. Auf Vorschlag des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 08.06.2021 beschlossen, dass in den Folgejahren bis zum Jahr 2025 eine Bewilligung von Betriebskostenzuschüssen der musealen Einrichtungen im Kreis Heinsberg auf der Grundlage der Museumskonzeption 2020 erfolgt. In dieser Konzeption ist im Rahmen eines gewichteten Punkteschemas eine Bewertung der musealen Einrichtungen unter Berücksichtigung festgelegter museumsfachlicher Kriterien vorgenommen worden. Nach diesen Förderkriterien steht die Bezuschussung der musealen Einrichtungen in Abhängigkeit der erreichten Punkte. Dabei gelten für die Bewilligung der jährlichen Betriebskostenzuschüsse – unter Berücksichtigung der durch den Kreisausschuss am 13.12.2016 beschlossenen Erhöhungen – folgende Abstufungen:

1.500,00 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 65 – 90 Punkten,

750,00 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 57 – 64 Punkten.

Bei einer Gesamtbewertung von weniger als 57 Punkten kommt die Bewilligung eines Betriebskostenzuschusses nicht in Betracht.

Ein besonders wichtiges Kriterium für die Förderung musealer Einrichtungen durch den Kreis Heinsberg ist die finanzielle Unterstützung durch die jeweilige Stadt/Gemeinde. Nur wenn auch von dieser Seite die Unterstützung und damit die Wertschätzung der Museumsarbeit gewährleistet ist, kann eine Förderung durch den Kreis Heinsberg erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der im Jahr 2020 beschlossenen Museumskonzeption und der entsprechenden Aktualisierung werden Betriebskostenzuschüsse – unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Förderung durch die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde – in Höhe von

1.500,00 € an die musealen Einrichtungen:

- Bauernmuseum Selfkant,
- Bergfried Wassenberg,
- Besucherbergwerk Schacht 3, Hückelhoven,
- Dokumentationszentrum Glanzstoff, Heinsberg-Oberbruch,
- Historisches Klassenzimmer Geilenkirchen-Immendorf,
- Kleinbahnmuseum Selfkantbahn Gangelt-Schierwaldenrath,
- Korbmachermuseum Hückelhoven-Hilfarth,
- Kulturelles Zentrum Haus Hohenbusch, Erkelenz,
- Leo-Küppers-Haus Wassenberg,
- Rheinisches Feuerwehrmuseum Erkelenz,
- Schrofmühle Wegberg-Rickelrath,
- Virtuelles Museum der verlorenen Heimat Erkelenz,

und Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 750,00 € an

- Heimatmuseum Waldfeucht und
- Museum für Mineralien- und Bergbaufreunde Hückelhoven

bewilligt. Die Mittel stehen im Haushalt 2023 zur Verfügung.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0057/2023

Zuschuss an den Trägerverein der Musikschule DaCapo e.V.

Beratungsfolge:	
04.05.2023	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
07.06.2023	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Teilplan: 0401 - Kulturförderung				
Umlageart: <input checked="" type="checkbox"/> Allgemeine Kreisumlage <input type="checkbox"/> Jugendamtsumlage				
<input type="checkbox"/> Kreisgymnasium <input type="checkbox"/> Kreismusikschule <input type="checkbox"/> Förderschulen				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>	1.440,00 €	2.800,00 €	2.800,00 €	2.800,00 €
Saldo	1.440,00 €	2.800,00 €	2.800,00 €	2.800,00 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	09.
Inklusionsrelevanz:	nein

Der Kreis Heinsberg unterstützt seit Jahren die Arbeit des Kreismusikverbandes Heinsberg e.V. als Träger der Musikschule DaCapo. Es wurde mitgeteilt, dass diese Aufgabe nunmehr vom Trägerverein der Musikschule DaCapo e.V. wahrgenommen wird. Die Musikschule DaCapo bildet durch ihre musikpädagogische Arbeit gemeinsam mit den Musikschulen im Kreisgebiet eine ausgewogene Grundlage für eine musikalische Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 den Grundsatzbeschluss gefasst, dem Kreismusikverband Heinsberg e.V. als Träger der Musikschule DaCapo jährlich einen Zuschussbetrag in Höhe von 15,00 € pro Schüler/in, insgesamt begrenzt auf maximal 2.800,00 € pro Jahr, zur Verfügung zu stellen. Mit Schreiben vom 15.02.2023 wird mitgeteilt, dass im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 96 Schüler/innen an der Musikschule unterrichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Trägerverein der Musikschule DaCapo e.V. wird für das Jahr 2023 ein Zuschuss in Höhe von 1.440,00 € bewilligt. Die Mittel stehen im Haushalt 2023 zur Verfügung.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0068/2023

Bericht aus dem Bereich "Partnerschaftsangelegenheiten"

Beratungsfolge:	
04.05.2023	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Teilplan: 0113 - Repräsentationen und Partnerschaften				
Umlageart: <input type="checkbox"/> Allgemeine Kreisumlage <input type="checkbox"/> Jugendamtumlage				
<input type="checkbox"/> Kreisgymnasium <input type="checkbox"/> Kreismusikschule <input type="checkbox"/> Förderschulen				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	09.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07.02.2023 beschlossen, dass der Kreis eine Städte- oder Solidaritätspartnerschaft mit einer größeren Stadt, einem Rajon (vgl. mit unseren Kreisen) oder einem der 24 Oblaste (Regionen) der Ukraine anstrebt.

Über den aktuellen Sachstand wird in der Sitzung berichtet werden.